


Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum  Februar 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/785

A01

Aktenzeichen VI B - AGS
bei Antwort bitte angeben

Anselm Kipp
Telefon 0211 855-3500
Telefax 0211 855-3683
anselm.kipp@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Entlastungsmaßnahmen im Kontext der Energiekrise“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich aufgrund eines Schreibens der Fraktion der SPD vom 24. Januar 2023 um einen Bericht zum Thema „Entlastungsmaßnahmen im Kontext der Energiekrise“ gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Entlastungsmaßnahmen im Kontext der Energiekrise“

Die Landesregierung hat im Dezember 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auf den Weg gebracht. Dazu zählen

- der „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ (Stärkungspakt) (Umfang: rund 150 Mio. Euro),
- die Maßnahme „Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise“ (EGH-Unterstützung) (Umfang: 60 Mio. Euro),
- das Programm „Ausbau von Notstromversorgungen in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern“ (Notstrom-Programm Krankenhäuser) (Umfang: 100 Mio. Euro) sowie
- ein Programm zur Förderung von Notstromversorgungen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe (Notstrom-Programm Pflege/EGH) (Umfang: 39 Mio. Euro).

Im Folgenden wird anhand der in der diesem Bericht zugrundeliegenden Berichtsbitte aufgeworfenen Fragebereiche jeweils der aktuelle Umsetzungsstand (Stand: 1. Februar 2023) erläutert.

Fragebereich Antragsverfahren/Richtlinien

Beim Stärkungspakt erfolgt die Auszahlung nach Maßgabe der „Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

(„Stärkungspakt NRW“), die mit Wirkung ab 1. Januar 2023 am 20. Januar 2023 im Internet (Adresse: www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw) veröffentlicht wurde. Ein Antrag der Städte und Gemeinden ist nicht erforderlich; über die Verwendung entscheiden diese vor Ort selbst.

Bei der EGH-Unterstützung erfolgt die Auszahlung an die Landschaftsverbände auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise“, die zeitnah im Ministerialblatt veröffentlicht wird. Die Umsetzung erfolgt durch die Landschaftsverbände.

Beim Notstrom-Programm Krankenhäuser erfolgt die Auszahlung auf Basis der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen in der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden“ vom 18. Januar 2023, die am 30. Januar 2023 im Ministerialblatt veröffentlicht wurde (MBI. NRW. 2023 S. 46).

Die Förderung im Notstrom-Programm Pflege/EGH soll an die Landschaftsverbände ausgezahlt werden, die wiederum auf Antrag die Einrichtungen fördern. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich in der finalen Abstimmung und wird baldmöglichst veröffentlicht.

Fragebereich Ausschreibungen

Für die genannten Maßnahmen selbst erfolgen keine Ausschreibungen.

Fragebereich Mittelabfluss und Beschaffungen

Die Bescheide zum Stärkungspakt sind am 19. Januar 2023 postalisch an die Kommunen versendet worden, eine Auszahlung kann erst mit der Erklärung der potentiellen Zahlungsempfänger, auf Rechtsmittel zu verzichten, spätestens nach Ablauf von vier Wochen erfolgen. Eine Mittelanweisung an die ersten 30 Kommunen ist am 1. Februar 2023 erfolgt.

Mit Blick auf das Notstrom-Programm Krankenhäuser ist beabsichtigt, bis zum 15. Februar 2023 die förderberechtigten Krankenhäuser mittels eines Bescheids über ihre vorläufige Förderhöchstsumme zu informieren. Die nordrhein-westfälischen

Krankenhäuser haben bis zum 30. September 2023 Zeit, eine entsprechende Maßnahmenbeschreibung nebst Auftragsbestätigung einzureichen. Nach der inhaltlich-formellen Prüfung durch das Fachreferat im MAGS erfolgt – bei Erfüllung des Förderzwecks – die Bewilligung sowie Auszahlung der Fördersumme.

Den beiden Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen der EGH-Unterstützung Mittel in Höhe von insgesamt 60 Mio. Euro zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Landschaftsverbänden für die Refinanzierung der in 2023 entstehenden bzw. entstandenen energiepreisbedingten Kostensteigerungen im Regelsystem zu verwenden. Vorgesehen ist, die Einrichtungen und Dienste über eine Erhöhung der gewährten Mittel für die Sachkosten im Rahmen der entsprechenden Entgeltfortschreibungen für die Vergütung zu unterstützen.

Unabhängig vom Notstrom-Programm Pflege/EGH können Einrichtungen bereits seit dem 6. Dezember 2022 im Rahmen der Investitionskostenregelungen nach § 10 APG NRW in einem beschleunigten Verfahren zunächst die Finanzierung von mobilen Notstromaggregaten abstimmen und dann beschaffen. Informationen zum Umfang der Beschaffungen in diesem Rahmen liegen nicht vor.

Das Land selbst führt im Rahmen der Maßnahmen keine Beschaffungen durch.

Fragebereich Förderbedingungen

Die Förderbedingungen des Stärkungspakts besagen, dass zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage infolge der Energiekrise allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 Unterstützungsleistungen gewährt werden. Sie werden den Kommunen in Form einer einmaligen Zahlung nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides in voller Höhe für das gesamte Jahr 2023 überwiesen. Die Höhe der jeweiligen Unterstützung orientiert sich an der Anzahl der Mindestsicherungsbeziehenden und -bezieher in der jeweiligen Kommune.

Unterstützt werden können neben den einzelnen Sozial- und Schuldnerberatungen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auch Bürgerinnen und Bürger über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen direkt oder mittelbar, insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten. Die Kommunen können die Leistungen entweder selbst verwenden und Ausgaben einzelner Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet

abrechnen oder an Dritte im Wege der Beleihung zur Abwicklung in eigener Verantwortung weitergeben.

Durch die Billigkeitsleistung im Notstrom-Programm Krankenhäuser sollen Krankenhäuser, die die Pauschalförderung nach § 18 KHGG erhalten, bei Investitionen zur Schaffung fehlender Anlagegüter zur Gewährleistung einer Notstromversorgung, die für einen Zeitraum von mindestens 72 Stunden ausreicht und die für einen Notbetrieb erforderlichen Leistungsbereiche abdeckt, gefördert werden. Hierzu können neben der Beschaffung von Notstromaggregaten (auch zum Ersatz gegebenenfalls bereits vorhandener Leihgeräte) zum Beispiel die Erweiterung von Kraftstofftanks und der Anschluss weiterer Anlagen (zum Beispiel MRT) gehören. Ausgenommen von der Förderung sind die Anmietung von Geräten sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Gefördert wird auch nicht die Beschaffung von Ersatzgeräten, die für den vorgenannten Zweck nicht unmittelbar eingesetzt werden. Die Energiekrise stellt Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und Einrichtungen nach § 67 SGB XII (Einrichtungen zur Unterstützung von Wohnen, Tagesstrukturierung, von psychischen und sonstigen erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Suchtproblematiken) vor massive finanzielle Herausforderungen. Der vom Bund aufgelegte Hilfsfonds für soziale Dienstleister schließt diese Einrichtungen und Dienste explizit aus. Vor allem die hohen Energiekosten verursachen in 2023 Mehrausgaben. Die EGH-Unterstützung soll dazu dienen, die finanziellen Folgen für die Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zu dämpfen.

Die beabsichtigte Förderung der Notstromversorgung in der Pflege reduziert die im Rahmen der Investitionskostenregelung nach § 10 APG NRW auf die Bewohnerinnen und Bewohner umzulegenden anererkennungsfähigen Investitionskosten dieser Maßnahmen und entlastet damit im Ergebnis die Pflegebedürftigen. Geplant ist die Ausgestaltung als Projektförderung durch Zuschuss von Festbeträgen.